

Sachdokumentation:

Signatur: DS 167

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/167



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

BILATERALE I

Ausgangslage

Nach dem EWR-Nein vom 6. Dezember 1992 versuchte der Bundesrat über Verhandlungen mit der EU einen erleichterten Zugang für die hiesigen Unternehmen zum europäischen Binnenmarkt auszuhandeln. Die mit diesen Verhandlungen abgeschlossenen Verträge werden heute Bilaterale I genannt. Während der Verhandlungen beharrte die EU darauf, dass die verschiedenen Abkommen parallel zu behandeln seien. Ein Abkommen konnte daher nicht einzeln verhandelt und unterzeichnet werden und auch eine Kündigung eines einzelnen Abkommens ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich (Guillotine-Klausel). Das endgültige Vertragswerk Bilaterale I wurde im Jahr 2000 von einer grossen Mehrheit der Stimmbevölkerung (67.2%) angenommen. Es umfasst sieben Abkommen. Trotz des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritts, den die Bilateralen I mit sich brachten, ist heute ihre Weiterführung gefährdet. Dies zeigt sich im Besonderen an den zwei Abkommen zur Personenfreizügigkeit und zur Forschungszusammenarbeit mit der EU.

Personenfreizügigkeit

Die Personenfreizügigkeit ist eine von vier Grundfreiheiten der EU. Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU wurde 1999 unterzeichnet und sieht die schrittweise Öffnung der Arbeitsmärkte vor. Um die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf Schweizer Arbeitnehmer möglichst gering zu halten, wurden unter anderem flankierende Massnahmen eingeführt. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) beurteilt die flankierenden Massnahmen positiv und unterstreicht in einem Bericht deren Wirkung gegen Lohndumping¹. Die Annahme der «Masseneinwanderungsinitiative» stellt das Abkommen zur Personenfreizügigkeit nun aber in Frage: Die Einführung von Kontingenten auf ausländische Arbeitskräfte widerspricht der Personenfreizügigkeit. Auch

¹Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Staatssekretariat für Wirtschaft, Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen, Arbeitsmarktaufsicht, FlaM-Bericht vom 5. Mai 2014. Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union, 1. Januar 2013 – 31. Dezember 2013, Bern, 5. Mai 2014, <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00448/00449/>, Gesehen am 04.05.2015.

die Einführung einer Schutzklausel – wie jüngst vom Bundesrat gefordert – widerspricht dem Freizügigkeitsabkommen. Wird der Vertrag zur Personenfreizügigkeit gekündigt, fallen aufgrund der Guillotine-Klausel auch alle anderen Verträge der Bilateralen I.

Forschung

Die Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts ist ein deklariertes Ziel der EU. Mit der Unterzeichnung der Bilateralen I erhält die Schweiz Zugang zu europäischen Forschungsprojekten, erklärt sich im Gegenzug aber bereit, die Projekte mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen. Mit der Annahme der «Masseneinwanderungsinitiative» ist eine Kündigung der Abkommen zur Forschungszusammenarbeit möglich geworden. Bereits hat die EU die Zusammenarbeit in verschiedenen Forschungsprojekten sistiert und so den Bundesrat zu Übergangslösungen veranlasst. Die Forschungsprogramme sind für den Innovationsstandort Schweiz von entscheidender Bedeutung. Umfragen zeigen, dass über 70% der Forschungsprojekte ohne die Abkommen mit der EU nicht verwirklicht worden wären.

Technische Handelshemmnisse

Die Schweiz hat sich im Vertragswerk zu den technischen Handelshemmnissen zur Vereinfachung der Produktezulassung bekannt. Mit den Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen werden die Diskussionen zur Produktezulassung neu aufkeimen: Die Lebensmittel sollen weiterhin vom sogenannten «Cassis-de-Dijon-Prinzip»⁴ ausgenommen bleiben. Weil die Schweiz das Cassis-de-Dijon-Prinzip autonom eingeführt hat, kann sie auch eigenständig über Ausnahmen darin entscheiden.

²Gutes Beispiel hierfür ist das Bildungs- und Forschungsprogramm Erasmus+. Nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative hat die EU der Schweiz die Teilnahme an diesem Programm bis auf Weiteres untersagt.

³Vgl.: Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Auswirkungen der Beteiligung der Schweiz am 7. Forschungsrahmenprogramm, www.sbf.admin.ch/impakt-de, Gesehen am 22.02.2016.

⁴Dass Cassis-de-Dijon-Prinzip besagt, dass Produkte, die in einem Mitgliedsland der EU rechtmässig in Verkehr gebracht wurden, auch in allen anderen Mitgliedsländern verkauft werden dürfen.



Öffentliches Beschaffungswesen

Für Beschaffungen oder Bauten gemäss WTO-Regeln ist die Ausschreibungspflicht auf die Gemeinden und Bezirke ausgeweitet worden. Als grössere Beschaffungen gelten beispielsweise Projekte des öffentlichen Verkehrs, der Strasse, der Energieinfrastruktur oder neuer Software-Systeme. Mit dem Abkommen erhoffen sich die unterzeichnenden Parteien mehr Transparenz und mehr Wettbewerb.

Landwirtschaft

Die Zölle auf die verschiedenen Produktesparten Käse, Früchte und Gemüse, Gartenbau sowie Fleisch und Wein wurden abgebaut. Im Bereich der Landwirtschaft ist die EU die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Derzeit reformiert die EU ihre Gemeinsame Agrarpolitik (GAP). Umweltschutz und Nachhaltigkeit sollen grössere Bedeutung erlangen. Die Schweizer Kostennachteile aufgrund höherer Produktionsstandards werden damit aufgehoben. Ein Aussenstehen der Schweiz bei diesen Entwicklungen hätte im Weiteren Einbussen in der Exportwirtschaft zur Folge und wäre damit gravierend für die Schweizer Landwirtschaft.⁵

Landverkehr

Mit den Landverkehrsabkommen hat die Schweiz den Strassen- und Schienenverkehr liberalisiert. Gleichzeitig mit diesen Reformen wurde beispielsweise die 40-Tonnen-Limite für Lastwagen eingeführt und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) erhöht. Mit den NEAT-Grossprojekten am Lötschberg und am Gotthard wird die schweizerische Politik der Verlagerung von Gütertransporten auf die Schiene weitergeführt.

⁵ Siehe: Auswirkungen der GAP auf die Schweiz, www.landwirtschaft.ch, hier <https://www.landwirtschaft.ch/wissen/internationales/europaeische-union/schweiz-eu/>, Gesehen am 11.04.2016.

Luftverkehr

Schweizer Luftfahrtunternehmen werden ihren europäischen Konkurrenten gleichgestellt. Sie sind damit frei in der Tarifgestaltung sowie in der Wahl der Destinationen die sie anfliegen wollen. Das Abkommen trat 2002 in Kraft.

Fazit

Die Übersicht auf die Bilateralen I zeigt, dass das Vertragswerk bis heute sehr entscheidend Einfluss auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Eine Kündigung der Bilateralen I hätte schwerwiegende wirtschaftliche Folgen. Da die Schweiz mit der Kündigung ein international verbindliches Regelwerk abschaffen würde, erhöhte sich die Rechtsunsicherheit. Die Nebs betont, dass die negativen Auswirkungen der Bilateralen I weitgehend limitiert werden konnten. Heute überwiegen die Vorteile der Bilateralen I die Nachteile bei Weitem.